Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

Veranstaltende Institution (Sofern vorhanden, sonst weiter unter "Veranstaltende Person")			
Name*			Vertreten durch (Name, Vorname)*
Straße, Haus-Nr.*			, PLZ, Ort*
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)			E-Mail oder Fax
Vereneteltende Bereen e			
Veranstaltende Person (Sofern keine "Veranstaltende Institution" vorhand Name*			en) Vorname(n)*
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Haus-Nr.*	<u> </u>		PLZ, Wohnort*
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)			E-Mail oder Fax
Teleformache Effetomathett (2.5. privat, geschaften, mobil)			L-Iviali oder i ax
Leiterin/Leiter der Versammlung			
Name*			Vorname(n)*
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Geschiecht	Geburtsdatum	Gebuitson/-staat	
Straße, Haus-Nr.*	•		PLZ, Wohnort*
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)			E-Mail oder Fax
, , , ,			
Angaben zur Versammlung			
Versammlungsbeginn (Datum, Uhrzeit)*			voraussichtliches Versammlungsende (Datum, Uhrzeit)* 11 Uhr
, Uhr , Uhr Thema/Gegenstand der Versammlung*			
Durchführung der Versammlung* stationär (1)			☐ Aufzug (2)
1 Versammlungsort (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)*			
2 Streckenverlauf*			
Detaillierter Ablauf (Rednerinnen/Redner, Musikbeiträge, Zwischenkundgebungen usw.)			
g-1			
Hilfsmittel			
Zahl der Teilnehmenden			
☐ Antrag auf Genehmigung der Verwendung von			Ordnerinnen/Ordnern
Ich habe die Hinweise zum Datenschutz (siehe Hinweisblatt) zur Kenntnis genommen und stimme der Verarbeitung meiner freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten zu.*			

Bitte beachten Sie das Hinweisblatt!

Bitte zurücksenden an:

Kreispolizeibehörde Lippe

ZA 1

Versammlungsbehörde Bielefelder Straße 90
 32758 Detmold

Hinweisblatt für die Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

1. Was ist eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel?

Ein grundlegender Pfeiler unserer Demokratie ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln.

Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens drei Personen zusammenkommen, um gemeinschaftlich am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben. Volksfeste, Vergnügungsveranstaltungen etc. fallen deshalb grundsätzlich nicht unter den Versammlungsbegriff.

Eine Versammlung findet unter freiem Himmel statt, wenn der Zugang nicht durch eine seitliche Begrenzung versperrt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Versammlungsort überdacht ist. Öffentlich ist eine Versammlung, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist.

2. Anzeigepflicht

Eine Versammlung ist grundsätzlich 48 Stunden vor der Einladung, d.h. vor Aufruf, spätestens jedoch 48 Stunden vor Durchführung bei der Kreispolizeibehörde, die örtlich zuständig für Ihren Versammlungsort ist,anzuzeigen.

Sofern die 48-Stunden-Frist ohne Gefährdung des Versammlungszwecks nicht eingehalten werden kann, kann ausnahmsweise die Anmeldefrist auch unterschritten werden. Die Versammlung ist dann so früh wie möglich anzumelden.

3. Veranstalterin/Veranstalter

Eine Versammlung kann von einer juristischen oder natürlichen Person angezeigt werden, die im eigenen Namen zu einer Versammlung einlädt. Diese Person organisiert maßgeblich die Versammlung und ist verpflichtet, Datum, Uhrzeit, Thema und Örtlichkeiten der Versammlung bei der Anzeige anzugeben.

4. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter

Die/Der Veranstaltende übernimmt entweder selbst die Versammlungsleitung oder bestimmt hierzu eine andere natürliche Person. Die Versammlungsleitung wird nur von einer Person übernommen. Diese ist verantwortlich für den Ablauf der Versammlung und muss während der Durchführung ständig anwesend sein, um eine Kommunikation/Kooperation mit entsandten Polizeibeamten durchgängig zu ermöglichen.

5. Hilfsmittel

Unter Hilfsmittel werden alle Gegenstände verstanden, die der Durchführung der Versammlung dienen bzw. die Meinungsäußerung ermöglichen, wie Fahnen, Plakate, Lautsprecheranlagen, Bühnen, PKW etc.

6. Zahl der Teilnehmenden

Die Angabe der erwarteten Zahl an Teilnehmenden soll sowohl der/dem Veranstaltenden als auch der Versammlungsbehörde einen Anhalt geben, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten (z. B. durch verkehrsregelnde Maßnahmen).

7. Ordnerinnen/Ordner

Beabsichtigt die Versammlungsleitung den Einsatz ehrenamtlicher Ordnerinnen/Ordner, so unterliegt dies der Genehmigung der Versammlungsbehörde und ist bei der Anzeige der Versammlung zu beantragen. In der Regel ist je 50 Teilnehmenden eine Ordnerin/ein Ordner vorzusehen. Die Ordnerinnen/Ordner müssen mindestens 14 Jahre alt und geeignet sein. Sie dürfen keine Bewaffnung mitführen und sind durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die lediglich die Aufschrift

"Ordnerin" bzw. "Ordner" tragen dürfen, zu kennzeichnen (vgl. § 6 Abs. 2 VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW).

8. Beschränkungen

Beschränkungen sind Einschränkungen, die die Versammlungsbehörde zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlässt. Durch den Erlass der Beschränkungen soll der/dem Veranstaltenden, wenn auch in geänderter Weise, die Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

9. Verbot von Vermummung und Bewaffnung

Bei einer Versammlung ist es grundsätzlich verboten, sich zu bewaffnen, sich zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. Kommunikation/Kooperation

In einem Kooperationsgespräch berät die Versammlungsbehörde die/den Veranstaltenden zu einzelnen Aspekten der Versammlung. Bei Unklarheiten oder umfangreicheren Planungsnotwendigkeiten wird die/der Veranstaltende durch die Versammlungsbehörde zu einem Kooperationsgespräch eingeladen, in welchem etwaige Probleme gemeinsam gelöst werden können. Offene Fragen zum Kundgebungsort, dem Ablauf der Versammlung, ihrer Dauer, der erwarteten Anzahl von Teilnehmenden und der beantragten Anzahl von Ordnungskräften oder der Benennung von Hilfsmitteln etc. können so geklärt werden.

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde.